



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1992

Dresden, 10. Januar 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
8. 1. 1992 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz –	1
10. 12. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	2
6. 1. 1992 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	16
10. 12. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz	18
Jahresinhaltsverzeichnis SächsGVBl. 1991 (Beilage)	B1

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1992

Dresden, 10. Januar 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
8. 1. 1992 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz –	1
10. 12. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	2
6. 1. 1992 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	16
10. 12. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz	18
Jahresinhaltsverzeichnis SächsGVBl. 1991 (Beilage)	B1

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz –

Vom 8. Januar 1992

Der Sächsische Landtag hat am 19. Dezember 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) vom 20. Februar 1991 (SächsGVBl. Nr. 5/91 S. 44) geändert durch Gesetz vom 14. 11. 1991 (SächsGVBl. Nr. 28/91 S. 380) wird wie folgt geändert:

„(4) Mitglieder des Landtages erhalten für die Beschäftigung von Mitarbeitern Aufwändungsersatz nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium zu erlassen sind. Ersatzfähig sind nur Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern,

1. die die „Persönliche Erklärung“ (Anlage I dieses Gesetzes) an das Präsidium abgegeben haben und
2. bei denen sich keine Erkenntnisse ergeben, die eine außerordentliche Kündigung eines Mitarbeiters des Sächsischen Landtages rechtfertigen würden.

Anlage I

Name, Adresse, Geburtsdatum, Beschäftigung, Arbeitgeber
Persönliche Erklärung

1. Waren Sie offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter
 - a) des Ministeriums für Staatssicherheit
 - b) des Amtes für Nationale Sicherheit?Wenn ja:
 - welcher Art war diese Tätigkeit (auch nebenamtlich)?
 - von welcher Dauer war die Tätigkeit?
2. Ich bin damit einverstanden, daß diese von mir abgegebene Erklärung zur Überprüfung der unter Ziffer 1 gemachten

Die Feststellungen hierüber trifft das Präsidium unter Abwägung aller Umstände. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit den Fraktionen vom Landtag Aufwendungen für Mitarbeiter erstattet werden.“

Artikel 2:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 8. Januar 1991

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Angaben bei dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR verwendet wird.

3. Anschriften der letzten 10 Jahre:

Hiermit versichere ich, daß die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift